

Landkreis: Ortenaukreis

Gemeinde: Lautenbach

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kirchhofmatten" der Gemeinde Lautenbach

A aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 (BBauG), i. d. F. vom 7.6.1972 (BGBl. I S. 873) und §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351), geändert durch Gesetz vom 19.7.1973 (Ges. Bl. S. 227) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. d. F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 3. Mai 1976 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchhofmatten" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind

- a) Begründung vom 23. März 1966
- b) Straßen- und Baulinienplan vom 23.3.1966.

§ 2

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

1. Begründung vom 23. März 1966 und vom 1. Nov. 1975
2. Straßen- und Baulinienplan vom 23.3.1966 mit Deckblatt vom 1.11.1975
3. Gestaltungsplan vom 23.3.1966
4. Bebauungsvorschriften vom 23. März 1966.

Beigefügt sind:

1. Straßenlängs- und Querschnitte.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautenbach, den 4. Mai 1976

Der Bürgermeister:



Landkreis: Ortenaukreis

Gemeinde: Lautenbach

B e g r ü n d u n g :

Zur Änderung des Bebauungsplanes "Kirchhofmatten"

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Kirchhofmatten" wurde am 3.2.1969 vom Landratsamt Offenburg genehmigt. Dieser Bebauungsplan sieht auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 96.5 Wohngebäude vor, die teilweise giebelseitig zur Erschließungsstraße erstellt werden sollten.

II. Änderung

Der Eigentümer des Grundstücks Lgb.-Nr. 96 beantragte am 4.12.1974 beim Landratsamt Ortenaukreis die Aufteilung seines Grundstückes in Bauplätze zur Erstellung von 6 giebelseits zur Straße stehenden Wohnhäusern. Eine Prüfung ergab, daß die Erstellung von 6 Wohnhäusern aufgrund des zum Friedhof einzuhaltenden Abstandes von mindestens 30 m und der Tatsache, daß ein Gebäude unmittelbar an der Erschließungsstraße stehen würde, nicht möglich ist. Der vom Stadtbauamt Oberkirch erarbeitete Bebauungsvorschlag sieht daher nur 5 Wohngebäude vor, die auch im Abstand zur Straße so gestaffelt sind, daß eine bestmögliche Belichtung und Besonnung eines jeden Grundstückes gewährleistet ist. Das Versetzen der Baukörper gegeneinander führt auch zu einer aufgelockerten Bauweise, die schon deshalb erforderlich ist, weil die Grundstücke nicht übermäßig breit sind.

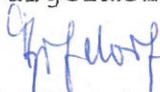
Im Zusammenhang mit dieser Änderung soll auch eine Verbreiterung der Erschließungsstraße erfolgen und an deren östlichem Ende ein Wendehammer angelegt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.9.1975 dem Änderungsvorschlag zugestimmt.

Lautenbach, den ~~1. November 1975~~

30. APR. 1976

Der Bürgermeister:


~~(Müller)~~